

Ergebnisdokumentation

7. Bündnistreffen

Grenzen des Mannheimer Bündnisses – Teil 2

Veranstaltung vom **13.09.2017**



einander.**MANifest**

Mannheimer Bündnis
für ein Zusammenleben
in Vielfalt

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

STADT MANNHEIM²

Beauftragter für
Integration und Migration

Übersicht Tagesordnung / Inhalt

Im Anschluss an das fünfte Bündnistreffen vom November 2016 bestand das Ziel am 13.09.2017 in der Fortsetzung der Verständigung über die Grenzen des Bündnisses und in der Festlegung von Verfahren, Kriterien und Gremium zur Regelung des Bündniseintritts und -ausschlusses. Zusätzlich wurden die Werbematerialien der einander.Aktionstage 2017 präsentiert und der Newsletter als Kommunikationsinstrument innerhalb des Bündnisses thematisiert. Insgesamt 42 Personen aus unterschiedlichen Partnerinstitutionen nahmen an der Veranstaltung teil.

TOP 1 einander.Aktionstage 2017

TOP 2 Grenzen des Bündnisses (Schwerpunktthema)

- 2.1 Ausgangspunkt
- 2.2 Selbstverständnis des Mannheimer Bündnisses
- 2.3 Zweck und Gegenstand der Regelfunktion
- 2.4 Bewertungskriterien
- 2.5 Verfahren
- 2.6 Klärungsgremium

TOP 3 Kommunikation im Bündnis (Newsletter)

TOP 1 einander.Aktionstagen 2017 (kurz e.AT 2017)

Die einander.Aktionstage stellen ein zentrales und jährlich wiederkehrendes Format des Mannheimer Bündnisses dar. In 2017 wurden bereits zum zweiten Mal stadtweit alle interessierten Einrichtungen, Akteure und sonstigen Gruppen dazu eingeladen, das Programm der Aktionstage (30.09. bis 28.10.17) mitzugestalten. Mit 114 angemeldeten Veranstaltungen bilden die Aktionstage einen Rahmen für gemeinsame Aktivitäten der Bündnispartner*innen.

Ziele der einander.Aktionstage

- Förderung des respektvollen Zusammenlebens in der von Vielfalt geprägten Stadt Mannheim
- Sichtbarkeit des Engagements und des Themas in der Stadt stärken (Stadtweites Zeichen setzen)
- Möglichkeiten der Begegnung schaffen – im Zeichen der Vielfalt

Zur Vorbereitung auf die Aktionstage wurden die **Werbemaßnahmen** vorgestellt und alle Bündnispartner*innen dazu eingeladen, die Aktionstage mit den zur Verfügung gestellten Materialien in ihren jeweiligen Netzwerken zu bewerben.

www.einander-aktionstage.de



Ein ausführlicher Rückblick inkl. Evaluation ist unter [diesem Link](#) abrufbar.

TOP 2 Grenzen des Bündnisses (Schwerpunktthema)

Der Schwerpunkt des Bündnistreffens bestand darin, die Verständigung über die Grenzen des Bündnisses fortzuführen und das Verfahren, die Kriterien und ein Gremium zur Regelung des Bündniseintritts und -ausschlusses festzulegen.

2.1 Ausgangspunkt

Mit Blick auf die stete Zunahme der Bündnispartner*innen und der wachsenden öffentlichen Wahrnehmung des Bündnisprozesses wurde in den vorherigen Bündnistreffen u.a. die Frage nach den Grenzen des Bündnisses diskutiert: Kann/darf jede Einrichtung die Mannheimer Erklärung unterzeichnen und damit Bündnispartner*in werden? Oder braucht es gemäß den in der Mannheimer Erklärung formulierten Grenzen der Toleranz auch Grenzen des Bündnisses?

Die teilnehmenden Bündnispartner*innen kamen zu dem Ergebnis, dass zwar Grenzen des Bündnisses (und ein damit verbundenes Regelwerk zur Aufnahme bzw. zum Ausschluss) ihre Berechtigung haben. Denn um eine Beliebigkeit unter den Bündnispartner*innen zu vermeiden und sich gegen etwaige Instrumentalisierungen schützen zu können, braucht es ein entsprechendes Regelwerk, das bei einem nachweislich groben Verstoß gegen die Mannheimer Erklärung einsetzt. Dieses Verfahren kann unter Umständen zum Ergebnis haben, dass der Verbleib im Bündnis an Bedingungen geknüpft wird oder gar ein Ausschluss notwendig ist, um die Glaubwürdigkeit des Bündnisses zu sichern.

Gleichfalls gilt es jedoch ein solches Verfahren (inkl. Kriterien) zu entwickeln, das im Grundsatz zunächst die Chance bietet, sich als Institution im Rahmen des Bündnisses zu engagieren und sich im konstruktiven Miteinander im Sinne der Mannheimer Erklärung weiterzuentwickeln.

2.2 Selbstverständnis des Mannheimer Bündnisses

Das Verfahren muss die Grundidee des Mannheimer Bündnisses zum Ausdruck bringen, dass sich hier Partner*innen finden und sich in der Intention austauschen und zusammen aktiv werden, um **voneinander zu lernen** und sich gegenseitig bei der Umsetzung der **Mannheimer Erklärung** zu unterstützen.

Das Bündnis ist eine **Plattform der Verständigung und des Lernens**. Es bietet die Möglichkeit sowohl sich zu vernetzen und auszutauschen als auch neue Kooperationspartner*innen zu finden, um die jeweiligen Kräfte mit dem Ziel zu verbinden, ein respektvolles Zusammenleben in Vielfalt zu fördern und sich gegen die unterschiedlichen Formen der Herabsetzung und Diskriminierung in Mannheim zu engagieren.

Durch die Unterzeichnung der **Mannheimer Erklärung** können die Institutionen Bündnispartner*innen werden. Die Erklärung stellt dabei eine **freiwillige Selbstverpflichtung** dar, sich im Rahmen der jeweiligen individuellen und strukturellen Möglichkeiten proaktiv für die Anerkennung von Vielfalt zu engagieren. Sie hat damit den Charakter einer **Absichtserklärung**, sich zu bemühen, gemäß den hohen Zielen der Mannheimer Erklärung zu handeln und zu wirken.

Die Unterzeichnung ist weder Gütesiegel noch Ausdruck eines bereits erreichten Ziels. Es ist eine Erklärung, mit der die Unterzeichner*innen zum Ausdruck bringen, sich im Austausch und gemeinsamer Aktion weiterentwickeln zu wollen, um die eigenen Kompetenzen im Umgang mit Vielfalt zu stärken.

Bei aller Heterogenität verbindet diese Absicht die Partnerinstitutionen, die aus den unterschiedlichen Bereichen der Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Politik und der Verwaltung kommen. In der Umsetzung ihrer Selbstverpflichtung ist das **Bündnis eine wichtige Ressource**. Denn über die Bündnisaktivitäten haben die Bündnispartner*innen konkret die Möglichkeiten,

- bei Vernetzungsveranstaltungen Erfahrungen und Expertisen auszutauschen,
- neue Kooperationspartner*innen über bekannte Netzwerkstrukturen hinweg zu gewinnen (Kooperationsbörse) und sich in gemeinsamen oder abgestimmten Projekten oder Aktionen einzubringen (einander.Aktionstage),
- sich über Begegnungsformate und Qualifizierungsangebote institutionell für Diversität zu öffnen,
- über eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit den geleisteten Einsatz sichtbarer zu machen (www.einander-MAnifest.de) und
- das Bündnis als einen Ort der konstruktiven Konfliktbearbeitung zu nutzen.

2.3 Zweck und Gegenstand der Regelfunktion

Im Bündnis sind zunächst alle interessierten Einrichtungen willkommen, die einen sichtbaren Beitrag zum respektvollen Zusammenleben in Mannheim leisten wollen. Es gibt keine Vorabprüfung im Sinne einer Checkliste, ob eine interessierte Einrichtung gewissen **Anforderungen** entspricht, um im Mannheimer Bündnis aufgenommen zu werden. Die Erklärung ist eine Absichtserklärung. Die Zusammenarbeit basiert vor allem auf Vertrauen.

Das Verfahren zur Prüfung, ob eine Einrichtung nicht im Bündnis aufgenommen werden kann oder ob ein bestehendes Bündnismitglied gar ausgeschlossen werden muss, tritt daher erst dann in Kraft, wenn ein **konkreter Fall** vorliegt, bei dem geklärt werden muss, ob eine Einrichtung einen **groben Verstoß** gegen die in der Mannheimer Erklärung formulierten Werte zu verantworten hat.

Das Verfahren hat **nicht zum Zweck**, einen Rahmen für eine mögliche **Konfliktbearbeitung** zwischen Bündnispartner*innen zu bilden. Die Frage, ob ein*e Bündnispartner*in ausgeschlossen werden müsste, ist kein konstruktiver Rahmen für eine dialogbasierte Bearbeitung von Konflikten und Spannungen. Perspektivisch kann das Bündnis auch eine Plattform sein, auf der lösungsorientiert solche Konflikte bearbeitet werden können. Hierzu sind entsprechende Konzepte noch zu entwickeln. Ein wichtiger Gedanke im Sinne der Mannheimer Erklärung und des sich gegenseitigen Unterstützens könnte dabei sein, im Falle eines Konflikts, nicht mit schnellen Vorwürfen und Drohgebärden zu agieren, sondern mit Angeboten der Verständigung.

Das nun erarbeitete Verfahren hat alleine zum Gegenstand, den Zugang und möglichen Ausschluss aus dem Bündnis zu regulieren. Bei der Erarbeitung dieser Regelfunktion gingen wir davon aus, dass es sich um eine Ausnahme handeln wird, sollte diese Regelung greifen. Wir hoffen, dass sie nie greifen muss.

Zur Entwicklung und Implementierung des Verfahrens wurden die Bewertungskriterien für einen solchen groben **Verstoß** (2.4), der konkrete Ablauf im Verfahren (2.5) sowie die Akteure (2.6) definiert, die im Verfahren die Entscheidung treffen.

2.4 Bewertungskriterien

In der Mannheimer Erklärung sind Werten und Ziele formuliert, die ein respektvolles Zusammenleben kennzeichnen. Im Zentrum stehen:

- Anerkennung der Gleichberechtigung unterschiedlicher Identitäten und Lebensentwürfe
- Engagement gegen Diskriminierung
- Förderung der Chancengleichheit

Daran anschließend ist aber auch eine Grenze der Toleranz wie folgt definiert:

Die Anerkennung von Vielfalt kann in diesem Verständnis aber nicht grenzenlos sein. Als wesentliches Merkmal unserer freiheitlich demokratischen und pluralistischen Gesellschaft hört Toleranz dort auf, wo sich Einzelne, Gruppen, Institutionen und Strukturen in ihrer Haltung und ihrem Handeln gegen die Werte unseres Grundgesetzes sowie gegen die Werte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte richten. Auf unseren Widerspruch und unseren Widerstand trifft erst recht jeder Aufruf zu Hass, Gewalt und Ausgrenzung. (Mannheimer Erklärung)

Zur Beurteilung, ob ein grober Verstoß gegen die in der Mannheimer Erklärung formulierten Werte vorliegt, bedarf es Bewertungskriterien, die solch einen Verstoß definieren. Mit Blick auf mögliche Einzelfälle müssen diese Kriterien verallgemeinerbar und eindeutig sein.

Folgende Kriterien wurden formuliert:

(1.) Haltung wider der Mannheimer Erklärung

- In der Programmatik, der Satzung, im Parteiprogramm oder Ähnliches wird eine Haltung formuliert, die gegen die Werte der Mannheimer Erklärung steht.
- Auch Handlungen und Aktionen können wichtige Hinweise auf zu Grunde liegende Haltungen geben. Jedoch kann nicht immer eindeutig von einer kritischen Handlung auf eine nicht tragbare Haltung geschlossen werden. Hier entscheidet der Einzelfall unter Berücksichtigung der weiteren Kriterien.

(2.) Institutionelle Grenzüberschreitung

- Der grobe Verstoß muss von repräsentativen Personen ausgehen und ist übertragbar auf die Institution.
- Es handelt sich nicht um Verstöße einzelner nichtrepräsentativer Mitglieder innerhalb einer Institution. Gleichwohl eine fehlende Reaktion der repräsentativen Personen auf Verstöße Einzelner ein Hinweis auf die Haltung und Glaubwürdigkeit der Institution sein kann.
- Es gilt zu berücksichtigen, ob und inwieweit ein Verstoß vorgeworfen wird, der allein durch das Handeln eines lokalen Partners oder durch eine verbandlich übergeordnete Zugehörigkeit zu verantworten ist.

(3.) Schwere des Verstoßes

- Ein grober Verstoß zeichnet sich durch eine besondere Schwere aus. Z.B. Aufruf zu Gewalt, Rassismus, Homophobie, Antisemitismus, eine beabsichtigte Diskriminierung im Verständnis des AGG, etc.

(4.) Kontinuität des Verstoßes

- Zu berücksichtigen ist, ob der Verstoß erstmalig vorfällt oder ob ein wiederkehrendes Muster zu Grunde liegt.

In der Beurteilung, ob ein schwerer Verstoß vorliegt und wenn ja, welche Schlüsse draus gezogen werden sollen, sind folgende Latenzkriterien zu berücksichtigen:

(5.) Verlässlichkeit/ Glaubwürdigkeit

- Die verantwortlich gemachte Institution kann trotz Verstoßes als verlässlich und glaubwürdig eingeschätzt werden, in Haltung und Handeln die Mannheimer Erklärung umsetzen zu wollen.
- Es kann eine Bewährungszeit von 1 Jahr zur Bedingung gemacht werden. Nach einer anschließenden Beurteilung kann die Einrichtung Partner*in des Mannheimer Bündnisses werden.

(6.) Dialog- und Erklärungsoffenheit

- Die verantwortlich gemachte Institution zeichnet sich durch eine aktive Bereitschaft aus, den vorgefallenen Verstoß aufzuklären und auszugleichen.
- Oder die verantwortlich gemachte Institution kann nachvollziehbar darstellen, was unternommen wird, um eine Wiederholung zukünftig auszuschließen.

2.5 Verfahren

Das Verfahren baut auf die gemeinsame Verantwortung und die Schwarmintelligenz der Bündnispartner*innen. Nach Bekanntgabe neuer Unterzeichner*innen der Mannheimer Erklärung besteht die Möglichkeit für Bündnispartner*innen, eine argumentativ gesicherte Intervention gegen die Aufnahme der Antrag stellenden Einrichtung vorzubringen.

Da auch grobe Verstöße nach einer Aufnahme in das Mannheimer Bündnis möglich sind, besteht die Möglichkeit, eine Intervention auch gegenüber den bestehenden Bündnispartner*innen vorzubringen.

Das Entscheidungsgremium (Vgl. 2.6) prüft in diesen Fällen die Intervention und beschließt die Aufnahme, die Ablehnung oder eine Aussetzung der Aufnahme mit der Möglichkeit einer späteren Aufnahme unter vorgegebenen Bedingungen.

Wichtig ist hierbei, dass die intervenierende Einrichtung nicht Teil des Entscheidungsgremiums sein kann.

Das Verfahren im Detail:

(1.) Mitteilung an Bündnis über Neuunterzeichner*innen

- Eingang einer unterzeichneten Mannheimer Erklärung bei der Koordinierungsstelle (= Antrag zur Aufnahme in das Mannheimer Bündnis)
- Rückmeldung an die antragstellende Einrichtung; Hinweis auf Aufnahmeverfahren (Infos auch auf der Homepage)
- Neuunterzeichnungen (= Aufnahmeanträge) werden von der Koordinierungsstelle gesammelt und einmal pro Monat über den Bündnisverteiler bekannt gegeben.

(2.) Interventionsmöglichkeit durch Bündnispartner*innen

- Frist: 4 Wochen nach Bekanntgabe über Verteiler
(Verfahren gilt auch für bestehende BP, jedoch dann natürlich ohne Frist)
- Wer kann intervenieren? Nur Bündnispartner*innen
- An wen ist die Intervention zu richten? An die Koordinierungsstelle
- Formelle Bedingungen einer Intervention
 - o Schriftliche Begründung
 - o Nachweis mit entsprechenden Belegen
 - o Beobachtung durch Verfassungsschutz ist z.B. kein Grund, kann Hinweis sein, ist jedoch selbst kein Verstoß

(3.) Formale Prüfung der Intervention durch Koordinierungsstelle

- Kriterien:
 - o Formale Vollständigkeit (s.o.)
- Konsequenzen aus Prüfungsergebnis
 - o Intervention entspricht formellen Kriterien: Weiterleitung an Prüfungsgremium.
 - o Intervention entspricht nicht formellen Kriterien: Begründete Ablehnung der Intervention / Rückmeldung an intervenierende Stelle.

(4.) Klärungsprozess im Gremium

- Im Falle: Intervention entspricht formellen Kriterien.
- Ort der Klärung und Entscheidung ist ein gewähltes Gremium
 - o Die Intervention wird nicht im Bündnis verhandelt.
(Rufschaden für Bündnispartner*innen (in spe) abwenden.)
- Gremium hat alle Optionen, um Sachverhalt zu klären.
 - o Jegliche Kontaktaufnahme -> Recherchemöglichkeit
 - o Gremium entscheidet selbst, welche Infos es braucht.

(5.) Entscheidung durch Klärungsgremium

- Wichtig: Intervenierende Stelle ≠ Klärungsgremium
- Gremium entscheidet abschließend über
 - o Aufnahme
 - o Ablehnung bzw. Ausschluss
 - o Aussetzen -> Bewährungszeit
- Ausschlussfall muss schon sehr eindeutig sein; wird die Ausnahme sein.

(6.) Kommunikation Ergebnis

- Entscheidungen „Ablehnung / Ausschluss“ und „Aussetzen“ werden mit Entscheidungsbegründung an die Bündnispartner*innen (Kontaktpersonen) kommuniziert

2.6 Klärungsgremium

(1.) Gremiumsgröße / Mandatsdauer

- Gremiumsgröße
 - 6 Personen + 6 Vertreter*innen
 - Vertretungsregelung
 - Es gibt 6 Vertreter*innen
 - Vertretungen rutschen hierarchisch nach (keine persönlichen Vertretungen)
 - Vertretungen sind Personen und nicht Institutionen
- Mandatsdauer: 2 Jahre

(2.) Statuten der Entscheidung

- sachliche Begründung (Bezug zu den Kriterien)
- Nachvollziehbarkeit
- Einmütigkeit (D.h.: Eine Entscheidung (Aufnahme, Ablehnung / Ausschluss, Aussetzen) ist gültig, wenn Sie mit einer 5/6 Mehrheit getroffen wird)

(3.) Besetzung durch Wahl (Anwesende BP bei Bündnisveranstaltung)

- Die Gremiumsmitglieder werden durch die anwesenden Bündnispartner*innen bei einem Bündnistreffen zur Gremiumswahl gewählt.
- Aufruf an Bündnis für Persönlichkeitsvorschläge
 - Vorgeschlagene Personen müssen aus den Institutionen der Bündnispartner*innen kommen
- Die Personen müssen aus verschiedenen Institutionen sein
- Einfache Mehrheitswahl

2.7 Abstimmungsergebnis / offene Fragen

- In der **Abschussabstimmung** wurde das Gesamtpaket zu Selbstverständnis, Kriterien, Verfahren und Gremium einstimmig angenommen.
- **Offene Fragen / Punkte**
 - Bündniskoordinierungsstelle als fester Teil des Gremiums. Wenn ja, in welcher Funktion?
 - Das Verfahren regelt, dass die intervenierende Einrichtung nicht Teil des Klärungsgremiums sein kann. Die Gremiumsmitglieder können dennoch auch intervenieren, müssen dann aber im Einzelfall die Gremiumstätigkeit ruhen lassen. Eine Vertretung rückt entsprechend nach.
 - Die Koordinierungsstelle schlägt vor, das Verfahren nach 2 jähriger Praxis im Rahmen eines Bündnistreffens zu überprüfen, ob es sich bewährt hat oder welche Änderungen ggf. vorgenommen werden müssen.

2.8 Nächste Schritte

- Bei einem kommenden Bündnistreffen wird die Wahl der Gremiumsmitglieder durchgeführt.
- Zuvor wird die Koordinierungsstelle mit ausreichend Vorlaufzeit einen Aufruf über den Bündnisverteiler kommunizieren mit der Frage, welche Personen sich zur Wahl stellen lassen möchten.
- Im Bündnistreffen zur Wahl werden vor der Durchführung der Wahl obenstehende und ggf. weitere offene Fragen zur Diskussion und Abstimmung gestellt.
- Sobald das Gremium gewählt und arbeitsfähig ist, wird das abgestimmte Verfahren eingesetzt.

TOP 3 Kommunikation im Bündnis (Newsletter)

Im Newsletter werden regelmäßig Veranstaltungen der Bündnispartner*innen kommuniziert. Der Newsletter hat zum Ziel, die Sichtbarkeit des Engagements zu fördern und Teilnehmende zu den Veranstaltungen zu mobilisieren. Hierüber werden auch Begegnung und Austausch zwischen den Bündnispartner*innen gefördert. Insgesamt stärkt der Newsletter das Vielfaltsthema und sorgt für ein positives Grundrauschen in der Bündniskommunikation.

Veranstaltungen können zwei Wochen vor Veranstaltungstermin bei der Koordinierungsstelle für den Newsletter angemeldet werden. Als Aufnahmebedingung müssen die Veranstaltungen einen eindeutigen thematischen Bezug zur Mannheimer Erklärung und einen Fokus auf das Zusammenleben in Mannheim haben. (Es können z.B. keine außenpolitischen Themen aufgenommen werden.)

Mit der Weiterentwicklung der Homepage des Mannheimer Bündnisses wird auch der Newsletter umgestellt. Anmeldungen von Veranstaltungen können zukünftig direkt über die Homepage vorgenommen werden. Insofern sie den oben genannten Kriterien entsprechen, werden sie sowohl auf der Homepage in einem Veranstaltungskalender als auch im Newsletter kommuniziert. Die Umstellung ist für 2018 vorgesehen.